

Servicebedingungen

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Die Autohaus Stoltmann GmbH (im folgenden Verkäufer/Garantiegeber genannt) gibt dem Käufer/Garantienehmer eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst.

2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziff. 2) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst folgende Baugruppen/Teile (Aufzählung ist abschließend):

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellenscheideln, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Riemenscheibe, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandsensoren, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebs scheibe mit Zahnkranz, Bauteile der Steuerzeitenverstellung (VVTI-Versteller).

Schalt-/Automatikgetriebe

Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Kupplungsaustrücklager, von der Kupplungshydraulik Kupplungsnehmer- und Geberzylinder, Kühler für Automatikgetriebe, Steuergerät des Automatikgetriebes und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z.B. Free-Tronic, MMT, SMT): Schaltaktuator, Kupplungsaktuator, das Steuergerät (ECU), die Hydraulikeinheit.

Achs-/Verteilergetriebe

Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile sowie Stellglieder (Aktuatoren) für Sperren.

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebswelle ausgehende Wellen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Lenkung

Mechanisches, hydraulisches Lenkgetriebe oder elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Spannungserhöhungssteuerung, Lenksäule, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Servolenkungsventil und elektronische Bauteile.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpen, Radbremszylinder der Trommelbremsen, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Bremspedalwegsensor, Bremssattel, Ausgleichsbehälter, Handbremsseil und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile des Motormanagements (z.B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil, Injektoren des Common-Rail-Systems), Turbolader, Ansaugkrümmer und Drosselklappengehäuse.

Kühlsystem

Wasserkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermo schalter und Kühlmodul.

Elektrische Anlage

Generator, Generator-Regler, Starter, Startgenerator, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen

Einspritzanlage, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Beleuchtungsanlage), Unterhaltungselektronik, Fernsprecheinrichtungen, Freisprechanlagen, Navigationssystem (ausgenommen Datenträger), die werksseitig verbaut sind, Front- und Rückfahrkamera, Scheibenwischermotoren, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor, Signalhorn und Wegfahrsperre.

Abgasanlage

Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde, Abgaskrümmer, elektronische Bauteile der Abgasreinigungsanlage und DPNR-Kat.

Sicherheitssysteme

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer (z.B. Airbagsteuergerät, Sensoren), Airbags, Gurtstraffer, Schalter/Kontaktspirale (Lenkrad-Airbag), Sicherheitsgurt und vom PRE-CRASH-System: ECU, Radarsensor.

Klimaanlage

Kompressor, Verdampfer, Kondensator mit Lüfter, Expansionsventil und Leitungen.

Komfortelektrik

Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Front-/Heck-scheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden), Heizungsstellmotoren; elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser.

Fahrdynamiksystem

Steuergeräte (z.B. ESP) und Sensoren.

Hybridsystem

Elektromotoren und Generator des Hybridfahrzeugs, elektronisches Steuergerät der Hybridfahrzeugbatterie, zentrales elektronisches Steuergerät des Hybridfahrzeugs, Hybridfahrzeugbatterie*, Hybridgetriebe, Kühler des Hybridsystems, Ölkühler, Ölpumpe, Sensoren, Umwandler, Wechselrichtereinheit des Hybridfahrzeugs, Netzladegerät des Plug-in (nicht jedoch Ladekabel) und elektrische Wasserpumpe.

* Die Hybridfahrzeugbatterie ist nur während der Laufzeit der Neuwagen-Anschlussgarantie im Leistungsumfang enthalten, nicht jedoch bei Verlängerung.

2. Die Garantielaufzeit beträgt 24 Monate oder max. 150.000 km und beginnt mit Ablauf der Werksgarantie.

3. Die Garantie gilt im Inland.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion.
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
- e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war
- g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Pflichten des Käufers/Garantienehmers

Der Käufer/Garantienehmer hat

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen zu lassen.

b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs zu beachten.

d) alle Inspektionen sind beim Autohaus Stoltmann durchführen zu lassen. Hierbei spielt es keine Rolle, in welcher Stoltmann-Filiale die Inspektion durchgeführt wird.

e) Sollte eine Inspektion mehr als 1500km oder mehr als 4 Wochen nach dem fälligen Termin durchgeführt werden, erlischt der Garantieanspruch für die verbleibende Garantiezeit.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den Erwerber über.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Reparaturbedingungen

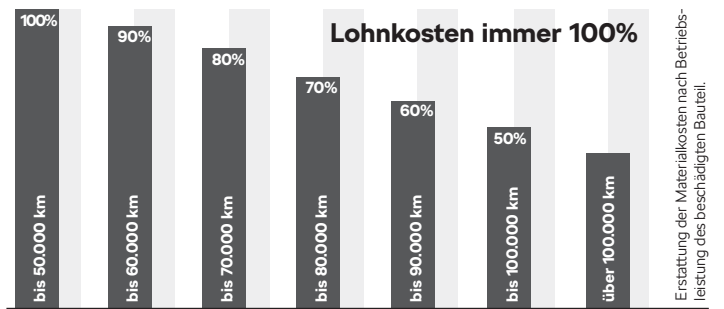
1. Ansprüche des Käufers/Garantienehmers

Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet.

Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt bezahlt (siehe Balkendiagramm auf der rechten Seite).

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1.

Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.



2. Reparatur in einer Fremdwerkstatt

Vor in Anspruchnahme der Garantie in einer Fremdwerkstatt ist vorher Kontakt mit dem Autohaus Stoltmann aufzunehmen. Autohaus Stoltmann erteilt dann der Fremdwerkstatt die Reparaturfreigabe und rechnet direkt mit der Fremdwerkstatt ab. Autohaus Stoltmann behält sich vor, die Reparatur auch selbst durchzuführen.

3. Besondere Pflichten des Käufers/Garantienehmers

Der Garantiegeber ist mit der Schadensregulierung beauftragt.

Der Käufer/Garantienehmer hat deshalb

a) dem Garantiegeber an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzuzeigen

b) einem Beauftragten des Garantiegebers jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen

c) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen.

§ 7 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Käufer/Garantienehmer eine der ihn nach § 4 oder § 6 Ziff. 5 betreffenden Pflichten, ist der Verkäufer/Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei.

